

Merkblatt zur Dokumentation des Betrieblichen Auftrags im Ausbildungsberuf Gießereimechaniker/-in

Ausbildungsordnung (VO 2015)

Der Prüfling soll einen betrieblichen Auftrag vorbereiten und durchführen und mit praxisbezogenen Unterlagen dokumentieren. Nach der Durchführung und Dokumentation wird mit ihm ein auftragsbezogenes Fachgespräch geführt.

Dem Prüfungsausschuss ist vor der Vorbereitung und Durchführung des betrieblichen Auftrags die Aufgabenstellung, einschließlich eines geplanten Bearbeitungszeitraums, zur Genehmigung vorzulegen. Dabei sind der Arbeitsaufgabe die Tätigkeiten lt. Ausbildungsordnung für Gießereimechaniker/-innen (VO 2015) § 3 Absatz 1 Satz 1) zugrunde zu legen.

Entscheidend für die Auswahl, die Genehmigung und die Bewertung des betrieblichen Auftrags sind die in der Verordnung genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten im Sinne des vollständigen Handlungszyklus **Information, Planung, Durchführung und Kontrolle**.

Der Prüfling soll zeigen, dass er in der Lage ist, für die Phasen

Information:

Art und Umfang von Aufträgen zu klären und Besonderheiten und Termine mit (internen/externen) Kunden abzusprechen, Informationen für die Auftragsabwicklung zu beschaffen, sicherheitsrelevante Vorgaben zu beachten, Aufträge unter Berücksichtigung von Arbeitssicherheit Umweltschutz und Terminvorgaben durchzuführen.

Planung:

Informationen für die Auftragsabwicklung auszuwerten und zu nutzen, technische Entwicklungen zu berücksichtigen, Auftragsabwicklungen unter Berücksichtigung betriebswirtschaftlicher und ökologischer Gesichtspunkte zu planen, mit vor- und nachgelagerten Bereichen abzustimmen und Planungsunterlagen zu erstellen sowie berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten aufzuzeigen.

Durchführung:

Aufträge unter Berücksichtigung von Arbeitssicherheit, Umweltschutz und Terminvorgaben durchzuführen, betriebliche Qualitätssicherungssysteme im eigenen Arbeitsbereich anzuwenden und Teilaufträge zu veranlassen sowie berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten aufzuzeigen.

Kontrolle:

Prüfverfahren und Prüfmittel auszuwählen und anzuwenden, Einsatzfähigkeit von Prüfmitteln festzustellen, Prüfpläne und betriebliche Prüfvorschriften anzuwenden, Ergebnisse zu prüfen und zu dokumentieren, Ursachen von Qualitätsmängeln systematisch zu suchen, zu beseitigen und zu dokumentieren, Auftragsabläufe, Leistungen und Verbrauch zu dokumentieren und Produkte zu übergeben und zu erläutern sowie berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten aufzuzeigen.

Praxisbezogene Unterlagen - Dokumentation

Die praxisbezogenen - betriebsüblichen - Unterlagen sind die üblichen Dokumente des Ausbildungs- bzw. Prüfbetriebs, welche für die Durchführung einer Arbeitsaufgabe benötigt werden. Gegebenenfalls können weitere erklärende Unterlagen zur Dokumentation erstellt werden, falls dies zur Verdeutlichung der Arbeitsaufgabe beiträgt. Die praxisbezogenen Unterlagen stehen für die ausgeführten Tätigkeiten. Die praxisbezogenen Unterlagen sind wie folgt zu gliedern und müssen die nachfolgenden Mindestanforderungen enthalten:

Deckblatt

- Titel der Arbeitsaufgabe
- Prüfungsnummer
- Name des Prüflings
- Name und Adresse des Ausbildungsbetriebes
- Name und Telefonnummer des/der Verantwortlichen für die Arbeitsaufgabe
- Datum und Unterschrift des Prüflings und des/der Verantwortlichen für die Arbeitsaufgabe

Beschreibung der Arbeitsaufgabe

In der Arbeitsaufgabenbeschreibung sollen der Ausgangszustand und der angestrebte Zielzustand enthalten sein sowie Beschreibung der technischen, organisatorischen und zeitlichen Vorgaben unter Berücksichtigung von Information, Planung, Durchführung und Kontrolle.

Anlagen

Als Anlage müssen die für das Verständnis und zur Verdeutlichung notwendigen technischen Unterlagen, wie zum Beispiel Arbeitsberichte, Mess- und Prüfprotokolle, Abnahme-Übernahmeprotokolle usw., enthalten sein, die vom Prüfling im Prüfungszeitraum selbst bearbeitet wurden. Nicht selbst erstellte Dokumente sind eindeutig zu kennzeichnen und sollten nur beigefügt werden, wenn ein Querverweis auf diese Anlagen erfolgt.

Die Seitenanzahl von 20 Seiten sollte nicht überschritten werden.

Die Schriftgröße soll 12 pt bei einem Zeilenabstand von 1,5 Zeilen betragen.